

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Verträge mit Unternehmerkunden

Diese Bedingungen regeln die allgemeinen Abläufe der Zusammenarbeit mit Verwaltungs- & Buchhaltungsservice EGM. Die konkreten Leistungen, Laufzeiten und Preise ergeben sich aus dem Dienstleistungsvertrag und der dort bezeichneten Preis- bzw. Angebotsliste.

1. Geltung

Diese AGB gelten gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Individuelle Vereinbarungen im Dienstleistungsvertrag oder in der bezeichneten Angebotsliste haben Vorrang.

2. Leistungsumfang

EGM erbringt ausschließlich die konkret vereinbarten Verwaltungs- und Buchhaltungsleistungen. Rechtsberatung und Tätigkeiten, die gesetzlich steuerberatenden Berufen vorbehalten sind, sind nicht geschuldet. Grundaufzeichnungen, insbesondere Kassenbuch, Kassenberichte sowie Waren-, Rechnungs- oder Belegeingangsbücher, gehören nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zum Auftrag.

3. Mitwirkung und Mitverantwortung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er EGM unaufgefordert alle notwendigen Informationen und Unterlagen vollständig, richtig, geordnet und so rechtzeitig zu übergeben, dass eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. EGM darf auf die übermittelten Angaben vertrauen, soweit keine offensichtlichen Unstimmigkeiten bestehen.

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von EGM angebotenen Leistung in Verzug, kann EGM eine angemessene Frist setzen und erklären, die Fortsetzung des Vertrags nach deren Ablauf abzulehnen. Nach erfolglosem Fristablauf darf EGM den Vertrag fristlos kündigen. Der Anspruch auf Ersatz der durch Verzug oder unterlassene Mitwirkung entstandenen Mehraufwendungen und Schäden bleibt unberührt, auch wenn EGM von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

4. Fristen

EGM übernimmt eine Frist nur nach ausdrücklicher Bestätigung in Textform und nur, wenn alle benötigten Unterlagen mit angemessener Bearbeitungszeit vorliegen. Bis zu dieser Bestätigung bleibt der Auftraggeber für laufende und bereits bekannte Fristen verantwortlich.

5. Durchführung und Prüfung

EGM bestimmt die sachgerechte Arbeitsweise und die eingesetzten Programme, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Der Auftraggeber prüft bereitgestellte Auswertungen und Ergebnisse zeitnah auf Plausibilität und teilt erkennbare Unrichtigkeiten unverzüglich mit. Offenbare Schreib- und Rechenfehler darf EGM jederzeit berichtigen.

6. Vergütung und Zusatzaufwand

Die Vergütung richtet sich nach der im Dienstleistungsvertrag bezeichneten Preis- oder Angebotsliste zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Nicht vereinbarte Zusatzleistungen sowie Mehraufwand werden nach vorherigem Hinweis entsprechend der bezeichneten Liste abgerechnet.

7. Zahlung und Leistungsaussetzung

Rechnungen sind zum ausgewiesenen Zahlungsziel ohne Abzug fällig. Bleibt eine fällige Forderung trotz Mahnung offen, darf EGM nach vorheriger Ankündigung weitere Leistungen bis zum Ausgleich aussetzen. Zwingende Herausgabe- und Informationspflichten bleiben unberührt.

8. Verschwiegenheit und Datenschutz

EGM behandelt alle im Auftrag bekannt gewordenen Informationen vertraulich; dies gilt auch für Mitarbeitende und über das Vertragsende hinaus. Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit sie zur Leistungserbringung erforderlich, vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Ergänzend gilt die Datenschutzinformation EGM-DS-R01-2026-07.

9. Mängelbeseitigung

Bei einem von EGM zu vertretenden Mangel erhält EGM zunächst Gelegenheit zur kostenfreien Nachbesserung innerhalb angemessener Frist. Offenbare Unrichtigkeiten, insbesondere Schreib- und Rechenfehler, darf EGM jederzeit auch gegenüber Dritten berichtigen. Sonstige Mängel dürfen gegenüber Dritten grundsätzlich nur mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigt werden. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

10. Haftung

EGM haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

11. Kündigung und Vertragsbeendigung

Laufzeit und ordentliche Kündigungsfrist ergeben sich aus dem Dienstleistungsvertrag. Maßgebend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Zugangs beim Empfänger. Beide Parteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn die andere Partei ihren Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nachhaltig nicht nachkommt. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen der Textform.

EGM ist nicht verpflichtet, über den Kündigungstermin hinaus tätig zu werden oder Arbeiten fertigzustellen, die erst nach Wirksamwerden der Kündigung erledigt werden können oder üblicherweise erledigt werden. Auf Wunsch des Auftraggebers kann EGM solche Arbeiten nach Abstimmung als sonstige Leistungen unter Fortgeltung der übrigen Vertragsbestimmungen durchführen.

Endet der Vertrag vor seiner vollständigen Ausführung, erhält EGM die Vergütung für die bis zur Beendigung erbrachten Leistungen und entstandenen Aufwendungen. Wird der Vertrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, vorzeitig beendet, wird der daraus entstehende Schaden mit 50 % der bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist noch anfallenden Vergütung pauschaliert. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt; die Pauschale wird hierauf angerechnet.

12. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

EGM bewahrt die im Rahmen des Auftrags geführten Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags auf. Diese Verpflichtung endet vorzeitig, wenn EGM den Auftraggeber in Textform aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber der Aufforderung binnen sechs Monaten nach Zugang nicht nachgekommen ist. Zwingende gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Auf Aufforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, gibt EGM die Handakten innerhalb

angemessener Frist heraus. EGM darf von zurückgegebenen Unterlagen Abschriften oder Kopien anfertigen und zurückbehalten, soweit dies zur Dokumentation, Rechtsverteidigung oder aufgrund gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

Zu den Handakten gehören alle Dokumente, die EGM aus Anlass der Tätigkeit vom Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Nicht hierzu gehören die Korrespondenz zwischen EGM und dem Auftraggeber, Dokumente, die der Auftraggeber bereits im Original oder als Abschrift erhalten hat, sowie interne Arbeitspapiere.

EGM darf die überlassenen Buchhaltungsunterlagen wegen fälliger Vergütungsansprüche zurückbehalten, soweit das Zurückbehaltungsrecht im Einzelfall nicht unangemessen ist.

13. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von EGM schriftlich anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur ausüben, soweit der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

14. Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Dortmund Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Der Vorrang individueller Vereinbarungen bleibt unberührt.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Soweit gesetzlich zulässig, tritt an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt; andernfalls gelten die gesetzlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt für Vertragslücken. § 139 BGB findet keine Anwendung.